

RS OGH 2017/1/23 5Ob150/16v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2017

Norm

WEG 2002 §16 Abs2

1. WEG 2002 § 16 heute
2. WEG 2002 § 16 gültig ab 01.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2024
3. WEG 2002 § 16 gültig von 01.01.2022 bis 31.08.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 222/2021
4. WEG 2002 § 16 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2021

Rechtssatz

Bei der Beurteilung von § 16 Abs 2 WEG zu unterstellenden Änderungen sind die Interessen der übrigen Mit? und Wohnungseigentümer nur insoweit relevant, als sie aus deren Eigenschaft als Mit? und Wohnungseigentümer abgeleitet werden; allfällige Beeinträchtigungen der Interessen von Liegenschaftsnachbarn haben daher im Rahmen dieser Beurteilung auch dann außer Betracht zu bleiben, wenn der Nachbar überdies selbst Mit? und Wohnungseigentümer ist. Bei der Beurteilung von Paragraph 16, Absatz 2, WEG zu unterstellenden Änderungen sind die Interessen der übrigen Mit? und Wohnungseigentümer nur insoweit relevant, als sie aus deren Eigenschaft als Mit? und Wohnungseigentümer abgeleitet werden; allfällige Beeinträchtigungen der Interessen von Liegenschaftsnachbarn haben daher im Rahmen dieser Beurteilung auch dann außer Betracht zu bleiben, wenn der Nachbar überdies selbst Mit? und Wohnungseigentümer ist.

Entscheidungstexte

- RS0131219">5 Ob 150/16v
Entscheidungstext OGH 23.01.2017 5 Ob 150/16v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131219

Im RIS seit

02.03.2017

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at